

# „Eichsfelder Kessel Nachrichten“

## Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel



Die Gemeinde Niederorschel besteht aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn.

**Jahrgang 2024**

**Niederorschel, den 30.04.2024**

**Nr. 07**

**Inhalt:**

**Seite:**

### A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Einladung zur 29. Sitzung des Ortsteilrates Deuna am 17.05.2024	... 90
Einladung zur 25. Sitzung des Ortsteilrates Hausen am 17.05.2024	... 90
Kommunalwahlen 2024 – Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	... 91

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 102
Friedhofsordnung für den Friedhof an der Kirche Niederorschel	... 103

**Herausgeber:**

Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,  
Telefon: 036076 557-0, Fax: 036076 557-80, E-Mail: [gemeinde@niederorschel.de](mailto:gemeinde@niederorschel.de)

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt kann bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel kostenlos angefordert werden (Telefon: 036076 557-0, E-Mail: [redaktion@niederorschel.de](mailto:redaktion@niederorschel.de)), auch als Einzelausgabe oder blattweise. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

**Erscheinungsweise:**

**Sollten Sie die Zustellung nicht mehr wünschen, teilen Sie uns bitte auch dies auf genanntem Wege mit.**  
nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus,  
auch unter der Internetadresse [www.niederorschel.de](http://www.niederorschel.de) (Virtuelles Rathaus / Amtsblatt)

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

---

### Einladung zur 29. Sitzung des Ortsteilrates Deuna am 17.05.2024

---

Am

**Freitag, dem 17.05.2024** findet um **19:00 Uhr**

in der

**Gemeindegaststätte "Zum Weißen Roß", Zum Hinterdorf 51  
37355 Niederorschel, OT Deuna,**

die **29. Sitzung des Ortsteilrats Deuna** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

#### Tagesordnung:

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.03.2024
4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
5. Bearbeitungsstand Anfragen aus der Ortsteilratssitzung vom 08.03.2024
6. Einwohnerfragestunde
7. Vorbereitung Europawahl am 09.06.2024
8. Rückblick auf die vergangene Wahlperiode und Ausblick auf zukünftige Wahlperiode
9. Bauanträge
10. Anfragen

**Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.**

gez. Alfons Müller  
Ortsteilbürgermeister

---

### Einladung zur 25. Sitzung des Ortsteilrates Hausen am 17.05.2024

---

Am

**Freitag, dem 17.05.2024** findet um **19:00 Uhr**

im

**Gemeindehaus Hausen,  
Mitteldorf 18, 37355 Niederorschel,**

die **25. Sitzung des Ortsteilrats Hausen** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

#### Tagesordnung:

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.03.2024
4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
5. Beratung und Beschluss über einen Standort Glockengestell
6. Beratung und Beschluss zur Verwendung der Ortsteilratsmittel
- 6.1. Antrag Karnevalsverein
- 6.2. Antrag Ortsteilrat
- 6.3. Antrag Ortsteilbürgermeister
7. Beschluss zur Verwendung der zweckgebundenen Spenden für den Ortsteil Hausen
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen

**Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.**

gez. Mario Müller  
Ortsteilbürgermeister

## Kommunalwahlen 2024

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Niederorschel sowie für die Wahlen der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Rüdigershagen und Vollenborn der Gemeinde Niederorschel

### 1. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Niederorschel am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Alternative für Deutschland (AfD)	1	Heck, Harry	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
1	Alternative für Deutschland (AfD)	2	Jaritz, Reinhard	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Alternative für Deutschland (AfD)	3	Biermann, Frank	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
1	Alternative für Deutschland (AfD)	4	Buttler-Hofmann, Anja Luise	37355 Niederorschel OT Niederorschel
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1	Thüne, Rainer	37355 Niederorschel OT Niederorschel
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2	Niesing, Theresia	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	3	Raabe, Thomas	37355 Niederorschel OT Hausen
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	4	Beykirch, Christian	37355 Niederorschel OT Niederorschel
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	5	Ermentraut, Michael	37355 Niederorschel OT Niederorschel
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	1	Fuchs, Daniel	37355 Niederorschel OT Deuna
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	2	Seidel, Daniel	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	1	Jaritz, Mario	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	2	Baldßun, Edda	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	3	Koch, Annette	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	4	Müller-Böttger, Ricarda	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	5	Müller, Mario	37355 Niederorschel OT Hausen
4	Bürgerinitiative Niederorschel	6	Rinke, Alexander	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	7	Rogge, Timo	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
4	Bürgerinitiative Niederorschel	8	Lauterbach, Stefan	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
4	Bürgerinitiative Niederorschel	9	Pfützenreuter, Olaf	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	10	Kaufhold, Louise	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	11	Hunold, Alexander	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	12	Bachmann, Stefan	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	13	Pfützenreuter, Ansgar	37355 Niederorschel OT Niederorschel

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

4	Bürgerinitiative Niederorschel	14	Montag, Franz	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	15	Rinke, Sophie	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	16	Meitzner, David	37355 Niederorschel OT Hausen
4	Bürgerinitiative Niederorschel	17	Baldßun, Markus	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	18	Kepler, Reiner	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	19	Körner, Bernd	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	20	Ortmann, Thomas	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
5	Allianz der Vereine / Christlich Demokratische Gemeinschaft	1	Rabe, Anita	37355 Niederorschel OT Deuna
5	Allianz der Vereine / Christlich Demokratische Gemeinschaft	2	Weinrich, Tino	37355 Niederorschel, OT Deuna
5	Allianz der Vereine / Christlich Demokratische Gemeinschaft	3	Vaterodt, Felix	37355 Niederorschel OT Deuna
5	Allianz der Vereine / Christlich Demokratische Gemeinschaft	4	Haendly, Johannes	37355 Niederorschel OT Deuna
5	Allianz der Vereine / Christlich Demokratische Gemeinschaft	5	Clus, David Michael	37355 Niederorschel OT Deuna
5	Allianz der Vereine / Christlich Demokratische Gemeinschaft	6	Stolze, Armin	37355 Niederorschel OT Deuna
5	Allianz der Vereine / Christlich Demokratische Gemeinschaft	7	Müller, Lucas	37355 Niederorschel OT Deuna
5	Allianz der Vereine / Christlich Demokratische Gemeinschaft	8	Hunold, Erwin	37355 Niederorschel OT Niederorschel
5	Allianz der Vereine / Christlich Demokratische Gemeinschaft	9	Müller, Alfons	37355 Niederorschel OT Deuna
6	Freie Liste	1	Michalewski, Ingo	37355 Niederorschel OT Niederorschel
6	Freie Liste	2	Kohl, Michael	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
6	Freie Liste	3	Gille, Guido	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
6	Freie Liste	4	Voigt, Christian	37355 Niederorschel OT Deuna
6	Freie Liste	5	Glorius, Gabriel	37355 Niederorschel OT Hausen
6	Freie Liste	6	Schlichting, Tobias	37355 Niederorschel OT Gerterode
6	Freie Liste	7	Henning, David	37355 Niederorschel OT Vollenborn
6	Freie Liste	8	Kumm, Sebastian	37355 Niederorschel OT Niederorschel
6	Freie Liste	9	Bergener, Tobias	37355 Niederorschel OT Niederorschel
6	Freie Liste	10	Mecke, Doreen	37355 Niederorschel OT Hausen
6	Freie Liste	11	Rogge, Bertram	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
6	Freie Liste	12	Dietrich, Andreas	37355 Niederorschel OT Gerterode
6	Freie Liste	13	Grimm, Thomas	37355 Niederorschel OT Niederorschel
6	Freie Liste	14	Hartung, Martin	37355 Niederorschel OT Niederorschel
6	Freie Liste	15	Jünemann, Mario	37355 Niederorschel OT Niederorschel
6	Freie Liste	16	Wehner-Rajs, Marek	37355 Niederorschel OT Niederorschel

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

6	Freie Liste	17	Staufenbiel, Simon	37355 Niederorschel OT Niederorschel
6	Freie Liste	18	Kaufhold, Julian Aaron	37355 Niederorschel OT Niederorschel
6	Freie Liste	19	Wilhelm, Fabian	37355 Niederorschel OT Niederorschel
6	Freie Liste	20	Kaufhold, Bertin	37355 Niederorschel OT Niederorschel

### Hinweise zur Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Niederorschel am 26. Mai 2024:

Da **sechs** Wahlvorschläge zugelassen sind, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 20 ThürKWG). Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in Reihenfolge der Listennummern (diese sind nebeneinander abgedruckt) und deren jeweilige Bewerber in Reihenfolge der zuvor aufgeführten lfd. Nr.. Jeder Bewerber wird namentlich aufgeführt.

#### **Der Wähler/Die Wählerin hat 3 Stimmen.**

Sie können einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu 3 Stimmen durch Ankreuzen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Sie können Ihre 3 Stimmen auch auf verschiedene Bewerberinnen oder Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können Ihre 3 Stimmen auch dadurch vergeben, dass Sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen oder Bewerber jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens 3 Stimmen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern geben (dann entfallen gegebenenfalls noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerberinnen und Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen und Bewerbern).

### **2. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Deuna**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag als gültig zugelassen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Erklärung der Bewerberin, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung	
				Ja	Nein
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	Rabe, Anita	37355 Niederorschel OT Deuna		X

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. **Der Wähler/Die Wählerin hat 1 Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags ankreuzt oder diese streicht und stattdessen in das untere Feld (aufgedrucktes leeres Feld auf dem Stimmzettel) eine andere wählbare Person (Nachname, Vorname, Beruf, Anschrift) einträgt.

### **3. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Deuna**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Liste n-Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	1	Rabe, Anita	37355 Niederorschel OT Deuna
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	2	Weinrich, Tino	37355 Niederorschel OT Deuna
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	3	Vaterodt, Felix	37355 Niederorschel OT Deuna
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	4	Haendly, Johannes	37355 Niederorschel OT Deuna
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	5	Clus, David Michael	37355 Niederorschel OT Deuna
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	6	Müller, Lucas	37355 Niederorschel OT Deuna
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	7	Müller, Alois	37355 Niederorschel OT Deuna
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	8	Stolze, Armin	37355 Niederorschel OT Deuna
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	9	Müller, Alfons	37355 Niederorschel OT Deuna
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Allianz der Vereine	10	Goldmann, Georg	37355 Niederorschel OT Deuna
2	Freie Demokratische Partei (FDP)	1	Fuchs, Daniel	37355 Niederorschel OT Deuna

### Hinweise zur Stimmabgabe für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Deuna der Gemeinde Niederorschel am 26. Mai 2024:

Da **zwei** Wahlvorschläge zugelassen sind, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 20 ThürKWG).

Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in Reihenfolge der Listennummern (diese sind nebeneinander abgedruckt) und deren jeweilige Bewerber/innen in Reihenfolge der zuvor aufgeführten lfd. Nr.. Jeder Bewerber wird namentlich aufgeführt.

#### Der Wähler/Die Wählerin hat 3 Stimmen.

Der Wähler/Die Wählerin kann einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu 3 Stimmen durch Ankreuzen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die 3 Stimmen können auch auf verschiedene Bewerberinnen oder Bewerber verteilt werden und zwar auch dann, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Die 3 Stimmen können auch dadurch vergeben werden, dass ein Wahlvorschlag kennzeichnet wird (dann entfallen auf die ersten drei Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen oder Bewerber jeweils eine Stimme) oder ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und gleichzeitig höchstens 3 Stimmen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern geben werden (dann entfallen gegebenenfalls noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerberinnen und Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen und Bewerbern).

### 4. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Gerterode

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag als gültig zugelassen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Erklärung der Bewerberin, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung	
				Ja	Nein
1	Vereinsgemeinschaft	Grüling, Jana	37355 Niederorschel OT Gerterode		X

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagene/n Bewerber/in durchgeführt.  
**Der Wähler/Die Wählerin hat 1 Stimme.**

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgegedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags ankreuzt oder diese streicht und stattdessen in das untere Feld (aufgedrucktes leeres Feld auf dem Stimmzettel) eine andere wählbare Person (Nachname, Vorname, Beruf, Anschrift) einträgt.

### 5. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Gerterode

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag als gültig zugelassen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Listen-Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Vereinsgemeinschaft	1	Grüling, Jana	37355 Niederorschel OT Gerterode
1	Vereinsgemeinschaft	2	Dietrich, Andreas	37355 Niederorschel OT Gerterode
1	Vereinsgemeinschaft	3	Bergner, Marcus	37355 Niederorschel OT Gerterode
1	Vereinsgemeinschaft	4	Schlichting, Tobias	37355 Niederorschel OT Gerterode
1	Vereinsgemeinschaft	5	Grüling, Andreas	37355 Niederorschel OT Gerterode
1	Vereinsgemeinschaft	6	Schäfer, Felix	37355 Niederorschel OT Gerterode
1	Vereinsgemeinschaft	7	Gunkel, Mike	37355 Niederorschel OT Gerterode
1	Vereinsgemeinschaft	8	Jackl, Chantal Anik	37355 Niederorschel OT Gerterode

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht auf Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**.

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen, der auf den amtlichen Stimmzettel aufgedruckt wird.

Der Wähler/die Wählerin kann Bewerber/innen streichen und Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese mit Nachnamen, Vornamen, Beruf, Anschrift oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Kein/e Bewerber/in und keine andere wählbare Person darf mehr als eine Stimme erhalten.

### 6. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hausen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Erklärung der Bewerber, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung	
				Ja	Nein
1	IGH – Interessengemeinschaft Hausen	Meitzner, David	37355 Niederorschel OT Hausen		X
2	Freie Liste	Glorius, Gabriel	37355 Niederorschel OT Hausen		X

### Hinweise zur Stimmabgabe für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hausen der Gemeinde Niederorschel am 26. Mai 2024:

Zwei Wahlvorschläge sind zugelassen. Der Wähler/Die Wählerin hat **1 Stimme**. Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will. Streichungen gelten nicht als Stimmvergabe.

### 7. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hausen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Listen-Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Apel, Tobias	37355 Niederorschel OT Hausen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2	Glorius, Gabriel	37355 Niederorschel OT Hausen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3	Hoppe, Marcel	37355 Niederorschel OT Hausen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	4	Glorius, Rüdiger	37355 Niederorschel OT Hausen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	5	Siebold, Wolfgang	37355 Niederorschel OT Hausen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6	Mecke, Doreen	37355 Niederorschel OT Hausen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	7	Niesing, Dirk	37355 Niederorschel OT Hausen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	8	Nolte, Dietmar-Markus	37355 Niederorschel OT Hausen
2	IGH – Interessengemeinschaft Hausen	1	Müller, Mario	37355 Niederorschel OT Hausen
2	IGH – Interessengemeinschaft Hausen	2	Meitzner, David	37355 Niederorschel OT Hausen
2	IGH – Interessengemeinschaft Hausen	3	Raabe, Thomas	37355 Niederorschel OT Hausen
2	IGH – Interessengemeinschaft Hausen	4	May, Simone	37355 Niederorschel OT Hausen
2	IGH – Interessengemeinschaft Hausen	5	Kaufhold, Pascal	37355 Niederorschel OT Hausen
2	IGH – Interessengemeinschaft Hausen	6	Müller, Marcel	37355 Niederorschel OT Hausen

### Hinweise zur Stimmabgabe für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hausen der Gemeinde Niederorschel am 26. Mai 2024:

Da **zwei** Wahlvorschläge zugelassen sind, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 20 ThürKWG).

Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in Reihenfolge der Listennummern (diese sind nebeneinander abgedruckt) und deren jeweilige Bewerber/innen in Reihenfolge der zuvor aufgeführten lfd. Nr.. Jeder Bewerber wird namentlich aufgeführt.

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

### Der Wähler/Die Wählerin hat 3 Stimmen.

Der/Die Wähler/in kann einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu 3 Stimmen durch Ankreuzen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die 3 Stimmen können auch auf verschiedene Bewerberinnen oder Bewerber verteilt werden und zwar auch dann, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Die 3 Stimmen können auch dadurch vergeben werden, dass ein Wahlvorschlag kennzeichnet wird (dann entfallen auf die ersten drei Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen oder Bewerber jeweils eine Stimme) oder ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und gleichzeitig höchstens 3 Stimmen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern geben werden (dann entfallen gegebenenfalls noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerberinnen und Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen und Bewerbern).

### 8. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Kleinbartloff

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag als gültig zugelassen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Erklärung des Bewerbers, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung	
				Ja	Nein
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Gille, Guido	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff		X

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagene/n Bewerber/in durchgeführt.

### Der Wähler/Die Wählerin hat 1 Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags ankreuzt oder diesen streicht und stattdessen in das untere Feld (aufgedrucktes leeres Feld auf dem Stimmzettel) eine andere wählbare Person (Nachname, Vorname, Beruf, Anschrift) einträgt.

### 9. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Kleinbartloff

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag als gültig zugelassen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Listen-Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Gille, Guido	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2	Rogge, Bertram	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3	Niesing, Berno	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	4	Wildenhein, Thomas	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	5	Bode, Peter	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6	Gunkel, Jürgen	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	7	Lehmann, Dieter	37355 Niederorschel OT Kleinbartloff

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht auf Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**.

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen, der auf den amtlichen Stimmzettel aufgedruckt wird.

Der Wähler/die Wählerin kann Bewerber streichen und Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese mit Nachnamen, Vornamen, Beruf, Anschrift oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Kein Bewerber und keine andere wählbare Person darf mehr als eine Stimme erhalten.

### 10. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Niederorschel

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Erklärung des Bewerbers und der Bewerberin, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung	
				Ja	Nein
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Michalewski, Ingo	37355 Niederorschel OT Niederorschel		X
2	Bürgerinitiative Niederorschel	Baldßun, Edda	37355 Niederorschel OT Niederorschel		X

### Hinweise zur Stimmabgabe für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Niederorschel der Gemeinde Niederorschel am 26. Mai 2024:

Zwei Wahlvorschläge sind zugelassen. Der Wähler/Die Wählerin hat **1 Stimme**. Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will. Streichungen gelten nicht als Stimmvergabe.

### 11. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Niederorschel

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Kumm, Sebastian	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2	Michalewski, Ingo	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3	Grimm, Thomas	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	4	Jünemann, Mario	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	5	Bergener, Tobias	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6	Staufenbiel, Simon	37355 Niederorschel OT Niederorschel

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	7	Hornung, Robert	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	8	Blacha, Annegret	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	9	Fernkorn, Pia	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	10	Siebold, Uta	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	11	Riese, Stefan	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	12	Kaufhold, Julian Aaron	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	13	Wehner-Rajs, Marek	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	14	Hesse, Ingrid	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	15	Jacobs, Wilfried	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	16	Hesse, Gerald	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	17	Mühlhaus, Benno	37355 Niederorschel OT Niederorschel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	18	Wilhelm, Fabian	37355 Niederorschel OT Niederorschel
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1	Thüne, Rainer	37355 Niederorschel OT Niederorschel
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2	Beykirch, Christian	37355 Niederorschel OT Niederorschel
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	3	Ermentraut, Michael	37355 Niederorschel OT Niederorschel
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	1	Seidel, Daniel	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	1	Baldßun, Edda	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	2	Jaritz, Mario	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	3	Koch, Annette	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	4	Müller-Böttger, Ricarda	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	5	Rinke, Alexander	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	6	Pfützenreuter, Olaf	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	7	Kaufhold, Louise	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	8	Bachmann, Stefan	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	9	Rinke, Sophie	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	10	Hunold, Alexander	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	11	Montag, Franz	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	12	Pfützenreuter, Ansgar	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	13	Baldßun, Markus	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	14	Keppler, Reiner	37355 Niederorschel OT Niederorschel
4	Bürgerinitiative Niederorschel	15	Körner, Bernd	37355 Niederorschel OT Niederorschel

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

### Hinweise zur Stimmabgabe für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Niederorschel der Gemeinde Niederorschel am 26. Mai 2024:

Da vier Wahlvorschläge zugelassen sind, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 20 ThürKWG).

Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in Reihenfolge der Listennummern (diese sind nebeneinander abgedruckt) und deren jeweilige Bewerber/innen in Reihenfolge der zuvor aufgeführten lfd. Nr.. Jeder Bewerber wird namentlich aufgeführt.

#### Der Wähler/Die Wählerin hat 3 Stimmen.

Der Wähler/Die Wählerin kann einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu 3 Stimmen durch Ankreuzen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die 3 Stimmen können auch auf verschiedene Bewerberinnen oder Bewerber verteilt werden und zwar auch dann, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Die 3 Stimmen können auch dadurch vergeben werden, dass ein Wahlvorschlag kennzeichnet wird (dann entfallen auf die ersten drei Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen oder Bewerber jeweils eine Stimme) oder ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und gleichzeitig höchstens 3 Stimmen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern geben werden (dann entfallen gegebenenfalls noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerberinnen und Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen und Bewerbern).

### 12. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Rüdigershagen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Erklärung der Bewerber, ob sie wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung	
				Ja	Nein
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Kohl, Michael	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen		X
2	Bürgerinitiative Niederorschel	Lauterbach, Stefan	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen		X

### Hinweise zur Stimmabgabe für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Rüdigershagen der Gemeinde Niederorschel am 26. Mai 2024:

Zwei Wahlvorschläge sind zugelassen. Der Wähler/Die Wählerin hat **1 Stimme**. Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will. Streichungen gelten nicht als Stimmvergabe.

### 13. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Rüdigershagen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Listen-Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Kohl, Michael	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2	Becker, Michael	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3	Sutmüller, Peggy	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	4	Müller, Andreas	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	5	Beykirch, Christopher	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6	Herzberg, Martin	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
2	Bürgerinitiative Niederorschel	1	Lauterbach, Stefan	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

2	Bürgerinitiative Niederorschel	2	Herrling, Sylvia	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
2	Bürgerinitiative Niederorschel	3	Genzel, Christian	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
2	Bürgerinitiative Niederorschel	4	Kelterborn, Heike	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
2	Bürgerinitiative Niederorschel	5	Ortmann, Thomas	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen
2	Bürgerinitiative Niederorschel	6	Müller, Dominik	37355 Niederorschel OT Rüdigershagen

### Hinweise zur Stimmabgabe für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Rüdigershagen der Gemeinde Niederorschel am 26. Mai 2024:

Da **zwei** Wahlvorschläge zugelassen sind, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 20 ThürKWG).

Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in Reihenfolge der Listennummern (diese sind nebeneinander abgedruckt) und deren jeweilige Bewerber/innen in Reihenfolge der zuvor aufgeführten lfd. Nr.. Jeder Bewerber wird namentlich aufgeführt.

#### Der Wähler/Die Wählerin hat 3 Stimmen.

Der/Die Wähler/in kann einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu 3 Stimmen durch Ankreuzen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben.

Die 3 Stimmen können auch auf verschiedene Bewerberinnen oder Bewerber verteilt werden und zwar auch dann, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Die 3 Stimmen können auch dadurch vergeben werden, dass ein Wahlvorschlag kennzeichnet wird (dann entfallen auf die ersten drei Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen oder Bewerber jeweils eine Stimme) oder ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und gleichzeitig höchstens 3 Stimmen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern geben werden (dann entfallen gegebenenfalls noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerberinnen und Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerberinnen und Bewerbern).

### 14. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Vollenborn

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag als gültig zugelassen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Erklärung des Bewerbers, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung	
				Ja	Nein
1	Wählergemeinschaft Vollenborn	Glasebach, Klaus	37355 Niederorschel OT Vollenborn		X

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagene/n Bewerber/in durchgeführt.

#### Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags ankreuzt oder diese streicht und stattdessen in das untere Feld (aufgedrucktes leeres Feld auf dem Stimmzettel) eine andere wählbare Person (Nachname, Vorname, Beruf, Anschrift) einträgt.

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

### 15. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Vollenborn

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag als gültig zugelassen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Listen-Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Wählergemeinschaft Vollenborn	1	Günther, Stefan	37355 Niederorschel OT Vollenborn
1	Wählergemeinschaft Vollenborn	2	Kaufhold, Mario	37355 Niederorschel OT Vollenborn
1	Wählergemeinschaft Vollenborn	3	Beckmann, Christian	37355 Niederorschel OT Vollenborn
1	Wählergemeinschaft Vollenborn	4	Günther, Natalie	37355 Niederorschel OT Vollenborn
1	Wählergemeinschaft Vollenborn	5	Hornung, Stefan	37355 Niederorschel OT Vollenborn
1	Wählergemeinschaft Vollenborn	6	Fernkorn, Gudrun	37355 Niederorschel OT Vollenborn

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht auf Stimmenhäufung auf einen Bewerber/eine Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**.

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen, der auf den amtlichen Stimmzettel aufgedruckt wird.

Der Wähler/die Wählerin kann Bewerber/innen streichen und Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese mit Nachnamen, Vornamen, Beruf, Anschrift oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Kein Bewerber/keine Bewerberin und keine andere wählbare Person darf mehr als eine Stimme erhalten.

Niederorschel, 24. April 2024

gez. Katharina Kohl  
Wahlleiterin

## B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

### Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

#### Bereitschaftsdienst für Mai 2024

##### Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)  
Fax: 036076 569-32  
E-Mail: [service@waz-ek.de](mailto:service@waz-ek.de)  
Internet: [www.waz-ek.de](http://www.waz-ek.de)



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND  
EICHSFELDER KESSEL**

##### Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr  
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr  
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

**Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.**

#### Ortsnetzspülungen: 13.05.2024 – 17.05.2024 Hausen, Niederorschel

Änderungen vorbehalten, Infos unter [www.waz-ek.de](http://www.waz-ek.de) möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an. In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen. Wir danken für Ihr Verständnis.

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband  
„Eichsfelder Kessel“  
Breitenworbiser Straße 1  
37355 Niederorschel**

**Friedhofsordnung für den Friedhof an der Kirche Niederorschel**

**Friedhofsordnung**

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Niederorschel erlässt aufgrund der §§ 26 Absatz 1 und 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in Verbindung mit Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11.06.1997 (GVBl. S. 266) die folgende vom Kirchenvorstand beschlossene Friedhofsordnung für den Friedhof in Niederorschel (Kirchhof).

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien neben der Pfarrkirche St. Mariä Geburt in 37355 Niederorschel.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch das Pfarramt.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine Begräbnisstätte, auf dem in der in Verantwortung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Niederorschel Verstorbene ihre letzte Ruhe finden. Als gesegneter Ort hat er einen heiligen Charakter (can. 1240 und 1243 CIC).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der verstorbenen Priester des Bistums Erfurt, die in Niederorschel tätig waren oder von hier stammen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

**§ 3**

**Gebühren**

Für Bestattungen gemäß § 2 Absatz 3 ist für die jeweilige Nutzungszeit eine Gebühr in Höhe von 750 € zu entrichten.

**II. Nutzungsrechte**

**§ 4**

**Inhalt von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht für den Graberwerber selbst besteht im Recht auf die Beisetzung und Grabruhe in dem dafür vorgesehenen Grab bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (2) Das Nutzungsrecht für den Hinterbliebenen besteht in der Verwaltung des Grabes, die vom Erwerber auf ihn übergeht.

## **B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

- (3) Für die Nutzungsberechtigten ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift anzuzeigen. Sind Folge der Unterlassung dieser Pflicht Schäden oder Nachteile, so ist die Friedhofsverwaltung nicht zum Ersatz verpflichtet.

### **§ 5**

#### **Begründung von Nutzungsrechten**

- (1) Nutzungsrechte werden nur auf Antrag verliehen. Die Verleihung gilt für eine festgelegte Dauer (Nutzungszeit).
- (2) Zur Erlangung eines Nutzungsrechtes ist es erforderlich, dass diese Ordnung anerkannt wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit Verleihung durch die Friedhofsverwaltung oder bei Bestattungen im Sinne von § 2 Absatz 3 mit der Zahlung der fälligen Gebühr gemäß § 3.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 9 beabsichtigt ist.
- (4) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung. Ausgenommen sind individuelle Vereinbarungen betreffend Grabstätten gemäß §§ 22 und 23.
- (5) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes erteilt die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofsordnung richtet.

### **§ 6**

#### **Übergang von Nutzungsrechten**

- (1) - derzeit unbesetzt -
- (2) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Urkunde aus.
- (3) Schon bei Verleihung eines Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (4) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Träger den Erben in Anspruch nehmen.

### **§ 7**

#### **Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus ist möglich, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) - derzeit unbesetzt -
- (3) Der Antrag auf Verlängerung ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen.

**§ 8**

**Beendigung von Nutzungsrechten**

- (1) Erworbene Nutzungsrechte können durch Verzicht bzw. Umbettung aufgegeben werden. Die Nutzungsrechte erlöschen damit.
- (2) Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der regulär bevorstehenden Beendigung des Nutzungsrechtes. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (3) Nutzungsrechte erlöschen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit.

**§ 9**

**Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen oder für bestimmte Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden. Über die Schließung und Aufhebung entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluss.
- (2) Durch die Schließung oder die Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) - derzeit unbesetzt -
- (4) Eine Umbettung in ein Ersatzgrab erfolgt auf Antrag, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Kosten für die Umbettung trägt die Katholische Kirchengemeinde.
- (5) Durch Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Aufhebung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten der auf dem Friedhof bestatteten Toten abgelaufen sind.
- (6) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.

**III. Ordnungsvorschriften**

**§ 10**

**Öffnungszeiten**

- (1) - derzeit unbesetzt -
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 11**

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde und Pietät des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Es ist verboten:
- a) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Rasenflächen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie nicht genehmigte gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) Druckschriften zu plakatieren und zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dazu bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie die Würde, Sicherheit und Ordnung des Friedhofes nicht beeinträchtigen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### § 12

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Dienstleistung auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz besitzt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von

Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (7) Firmenbezeichnungen an Grabeinfassungen sowie an Grabmalen sind unzulässig.
- (8) Dem Gewerbetreibenden kann die Ausübung seiner Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat, er die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, durch seine Tätigkeit die Würde des Ortes als christliche Begräbnisstätte oder die christlichen Werte selbst Schaden nehmen.

### IV. Bestattungsvorschriften

#### § 13

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 ThürBestG unter Vorlage der Bescheinigungen des zuständigen Standesamtes über die Eintragung des Todesfalls in das Sterbebuch oder durch Vorlage der Genehmigung zur Bestattung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bestattungen erfolgen regelmäßig Montag bis Freitag, außer wenn auf einen Wochentag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen.

#### § 14

#### Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung ist ein Sarg zu verwenden. Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein.

- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Dies gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Urnen aus nicht zersetzbarem Material zu verwenden.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.
- (7) Die Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben, sowie die Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass innerhalb der in § 17 geregelten Ruhezeit die Verrottung und die Verwesung der Toten ermöglicht wird.

### § 15 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber ist von der Friedhofsverwaltung zu veranlassen und nur durch einen von ihr beauftragten Gewerbetreibenden oder dazu berechtigten Bestattungsunternehmen auszuführen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubs einer Grabstätte ist Sache des Nutzungsberechtigten.
- (5) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (6) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 16 Belegung, Wiederbelegung

- (1) In Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je 1 Urne zulässig, wenn die Ruhezeit gemäß § 17 die Nutzungszeit gemäß Nutzungsvereinbarung nicht übersteigt.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (3) Werden bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unverzüglich mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

### § 17 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit können die Grabsteine der Gräber von Priestern stehen bleiben. Sie dienen als Denkmale der weiteren Erinnerung an die Bestatteten.

### § 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung unzulässig. Danach, bis zu einem Jahr nach der Beisetzung, wird die Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. § 9 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden.
- (4) Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen für Urnengrabstätten sind insgesamt unzulässig.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Mit dem Antrag ist ein von der Friedhofsverwaltung ausgestellter Nachweis der Berechtigung vorzulegen.
- (6) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (7) Die notwendigen Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit die Friedhofsverwaltung beziehungsweise das zur Umbettung beauftragte Unternehmen bezüglich der Schäden leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen umgebettet werden, wenn den Berechtigten Nutzungsrechte entzogen worden sind.
- (10) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

**V. Grabstätten**

**§ 19**

**Arten von Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) - derzeit unbesetzt - ,
  - b) - derzeit unbesetzt - ,
  - c) Wahlgrabstätten (§ 22),
  - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 23),
  - e) - derzeit unbesetzt - ,
  - f) - derzeit unbesetzt - ,
  - g) - derzeit unbesetzt - ,
  - h) - derzeit unbesetzt - .

**§ 20**

**Reihengrabstätten**

**- derzeit unbesetzt -**

**§ 21**

**Urnenreihengrabstätten**

**- derzeit unbesetzt -**

**§ 22**

**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für eine individuell vereinbarte Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen: Länge 2,50 m und Breite 1,25 m. Maße alter Grabfelder werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. Anstelle eines Sarges kann eine Urne beigesetzt werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung einer Urne pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (4) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (5) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

- (6) Soweit keine Regelung zur Nachfolge im Nutzungsrecht gemäß § 6 Absatz 3 bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten getroffen wurde, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - i) auf die Großeltern,
  - j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
  - k) auf die nicht unter die Buchstaben a) - j) fallenden Erben.
- Innerhalb der Gruppen ist jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Solange keine Übertragung geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (7) Ist keine Person zur Übernahme bereit oder wird die Übernahme der Friedhofsverwaltung nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Art der Bestattung und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) der Ehegatte,
  - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 23

#### Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für eine individuell vereinbarte Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (2) Für Urnenwahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen: Länge 1,10 m und Breite 1,10 m. Maße alter Grabfelder werden hiervon nicht berührt.

- (3) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Für eine Doppelurnenwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend für Urnenwahlgrabstätten.

### § 24

#### **Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen - derzeit unbesetzt -**

### § 25

#### **Ehrengrabstätten - derzeit unbesetzt -**

### § 26

#### **Kolumbarien - derzeit unbesetzt -**

## VI. Gestaltungsvorschriften

### § 27

#### **Gestaltung der Grabstätte**

- (1) Die Grabstätte ist mit einem stehenden Grabmal in Kreuzform auszustatten.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störung einfügt und der Friedhofszweck, der Zweck dieser Friedhofsordnung und die Würde des Friedhofs als heiliger und gesegneter Ort der Totenruhe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage sowie die Pietät gewahrt werden.
- (3) - derzeit unbesetzt -
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von neun Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden.
- (6) Die Grabeinfassung wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen und den vorhandenen Gräbern angepasst.
- (7) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Deren maximale Höhe beträgt 1,50 m.

### § 28

#### **Gestaltungsvorschriften von Grabmalen**

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Zulässig sind Zierplatten für die Befestigung einer Grableuchte bzw. Grabvase.

- (3) Inschriften und Darstellungen auf den Grabmalen dürfen der christlichen Religion nicht widersprechen. Die Grabmale sind mit einer christlichen Symbolik zu versehen. Ein Grabmal stehend in Kreuzform ist vorgesehen.

Mindeststärke 14 cm bei einer Höhe von 0,40 - 0,99 m

Mindeststärke 16 cm bei einer Höhe von 1,00 - 1,50 m.

- (4) Aufgrund der anstehenden bindigen Böden und deren bodenphysikalischen Eigenschaften, darf nicht mehr als ein Drittel der Erdgrabstätten durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### VII. Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

#### § 29

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 und unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und die Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale, die nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig sind. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Über die Versagung der Zustimmung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Versagung ist zu begründen.

**§ 30  
Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Grabmale ist eine zusätzliche listenmäßige Aufstellung der angelieferten Stücke (Name, Steinart, Größe) vor Errichtung vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

**§ 31  
Ersatzvornahme**

- (1) Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern die Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.
- (2) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.

**§ 32  
Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung mit der Zustimmung gemäß § 29. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach § 28. Falls die Standsicherheit dadurch nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben.

### § 33

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist die Friedhofsverwaltung.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die gemäß Absatz 1 Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

### § 34

#### Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung oder Aufgabe von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde über, soweit bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### VIII. Pflege der Grabstätten

#### § 35

##### Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Sinne von § 27 dauernd in Stand gehalten werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann von dem Verantwortlichen nach Ende der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes verlangen, dass die Grabstätte abgeräumt wird.
- (2) Wesentliche Veränderungen an der Grabstätte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Pflanzen, die 1,50 m Höhe überschreiten, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; soweit die Verwaltung bei der Kommune liegt, erfolgt die Unterhaltung und Veränderung nur in Absprache mit der Katholischen Kirchengemeinde als Träger des Friedhofs.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sind nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ebenso unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen usw.).

#### § 36

##### Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Erdgrabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 27 und 33 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

#### § 37

##### Folgen ungenügender Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt oder ist die Sicherheit beeinträchtigt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer

angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 34 Absatz 2 hinzuweisen.

- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Für den Fall der Entziehung wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 1 Satz 3 und 4 sowie auf die Rechtsfolgen des § 34 Absatz 2 hinzuweisen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## IX. Leichenhallen- und Trauerfeiern

### § 38

#### Überführung der Leiche

- (1) Die Überführung der eingesargten Leiche hat durch die Bestattungsfirmen zu erfolgen.
- (2) Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsfirmen am Fußende des Sarges einen Vermerk mit den Personalien und der letzten Wohnung des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, ist die Haftung der Katholischen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

### § 39

#### Benutzung der Leichenhalle - derzeit unbesetzt -

**§ 40  
Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich in der Pfarrkirche statt.
- (3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Bei allen Trauerfeiern sind die christlichen Symbole und Skulpturen zu respektieren. An der Innenausstattung darf nichts verändert werden.

**X. Schlussvorschriften**

**§ 41  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofsordnung handelt, wer den Tatbestand des § 35 Absatz 1 ThürBestG erfüllt.
- (2) Der verwaltungsrechtliche Vollzug, der nach § 35 Absatz 2 ThürBestG festgelegten Geldbuße, obliegt den zuständigen Verwaltungsbehörden nach § 35 Absatz 3 ThürBestG.

**§ 42  
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

**§ 43  
Haftung**

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Katholische

Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Die Katholische Kirchengemeinde führt keinen Winterdienst aus. Das Betreten des Friedhofes in der Winterzeit geschieht auf eigene Gefahr.

**§ 44**

**Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsordnung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

**§ 45**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Friedhofsordnung tritt mit ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten alle dieser Friedhofsordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

**§ 46**

**Datenschutz**

Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes, einer Beisetzung oder anderen Vorgängen einer ordnungsgemäßen Verwaltung, insbesondere der Gebührenerhebung, dürfen personenbezogene Daten unter Beachtung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) verarbeitet werden.

Niederorschel, den 15.02.2024



Pfr. Th. Münneke  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

[Signature]  
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Signature]  
Mitglied des Kirchenvorstandes

**B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Vorstehender Friedhofsordnung wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Erfurt, den 19.02.24



Generalvikar

Kommunalaufsichtliche Genehmigung:

Heiligenstadt, den 25.03.24

Unterschrift

Schneider